

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 03. Dezember 2013

Nr. 152/2013

---

**Inhalt:**

**Fachspezifische Bestimmung der  
Praktikumsordnung (2013)  
für den Masterstudiengang  
Medien und Gesellschaft  
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

**Fachspezifische Bestimmung der  
Praktikumsordnung (2013)  
für den Masterstudiengang  
Medien und Gesellschaft  
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Praktikum
- § 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische der Universität Siegen das Praktikum im Masterstudiengang Medien und Gesellschaft an der Universität Siegen.

## **§ 2 Praktikumsnachweise**

- (1) Wird im Rahmen des Masterstudiengangs Medien und Gesellschaft ein Praktikum absolviert, muss es durch die in der Praktikumsordnung genannten Bescheinigungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmung näher spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der/dem betreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die bzw. der gewählte Vorsitzende.

## **§ 3 Praktikum**

- (1) Wird im Masterstudiengang Medien und Gesellschaft ein Praktikum absolviert, ist es außerhalb der Hochschule in einer betrieblichen oder institutionellen Einheit mit redaktionellen, konzeptionellen, planenden oder beratenden Aufgaben abzuleisten, bspw. im Presse- und Verlagswesen, bei Rundfunkanstalten, freien Produktionsfirmen, Verbänden, Parteien, internationalen Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art, betriebswissenschaftlichen und informatisch ausgerichteten Institutionen oder außeruniversitären medienbezogenen Forschungseinrichtungen.
- (2) Die Praktikumsstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant sind redaktionelle, konzeptionelle, planende und beratende Tätigkeiten in Arbeitsfeldern, deren Aufgabenschwerpunkte und Fragestellungen von sozial-, wirtschaftswissenschaftlicher, informatischer oder medienwissenschaftlicher Relevanz sind.

## **§ 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 06. Februar 2013.

Siegen, den 03. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)